



**Klingeln Sie vor dem Betreten des Hauses und treten Sie erst nach Aufforderung ein.**

Es besteht ein **Betretungsverbot** für externe Besucherinnen und Besucher,

- wenn diese typische **Symptome** einer Infektion mit SARS-CoV-2 wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
- wenn diese selbst mit **SARS-CoV-2 infiziert** sind, oder wenn sie **in den letzten 14 Tagen Kontakt zur einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person** hatten.
- wenn sie **keinen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) erfüllt** (ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat)

**Besuchsregelungen für externe Besucherinnen und Besucher**

- **Besuche müssen** spätestens 24h **vor dem Besuch angemeldet werden**
- Pro Tag und Person sind 2 Besucher/ Besucherin zugelassen (Ausnahmen sind mit Genehmigung der Einrichtung möglich)
- Die Einrichtung hat **Name und Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu** erheben, sowie Datum, Beginn und Ende des Besuchs und den Namen der besuchten Person. (Ohne Angabe dieser Daten ist der Zutritt nicht möglich. Eine Löschung der Daten erfolgt nach 4 Wochen.)
- Besuche sind nur in Besucherbereichen oder den Zimmern der besuchten Person zulässig
- Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit SARS-CoV-2 infiziert oder besteht ein begründeter Infektionsverdacht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich und kann im Einzelfall auch untersagt werden.
- Für Besuche zum Zweck der Aufnahme muss eine Genehmigung der Einrichtungsleitung eingeholt werden.

**Hygienemaßnahmen während des Besuchs**

- Vor oder beim Betreten muss eine **Händedesinfektion** durchgeführt werden, zwischendurch ggf. gründliches Händewaschen mit Seife. Sich selbst oder Anderen nicht mit ungewaschenen Händen ins Gesicht fassen.
- Händeschütteln, Umarmungen und weiteren Körperkontakt vermeiden
- Ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen ist einzuhalten. (Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, z.B. zur Unterstützung einer Person bei der Nahrungsaufnahme.)
- Während des gesamten Besuchs ist in Innenräumen ein **Atemschutz zu tragen, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) erfüllt**.
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (Abstand halten, in die Armbeuge oder ins Taschentuch niesen, dieses danach entsorgen und die Hände gründlich waschen.)

Diese Regelungen können erforderlichenfalls durch die Einrichtung angepasst werden und durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.